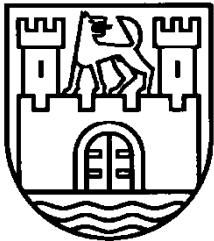


Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Referat Kommunikation und Büro des Oberbürgermeisters, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	 Wolfsburg
Jahrgang 23	Wolfsburg, 27. März 2026	Nummer 12

Inhaltsverzeichnis

Richtlinie zur Förderung der haus- und fachärztlichen Versorgung in Wolfsburg	Seite 287 - 292	Kommunaler Gesamtabschluss 2024	Seite 302
Förderrichtlinie der Stadt Wolfsburg über die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von kooperativen Projekten und Aktionen von kommunalen und privaten Akteuren in Fallersleben	Seite 293 - 297	Ersatzmitglied für den Rat der Stadt Wolfsburg	Seite 303
Förderrichtlinie der Stadt Wolfsburg über die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von kooperativen Projekten und Aktionen von kommunalen und privaten Akteuren in Vorsfelde	Seite 298 - 301	Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses	Seite 304
		Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 305
		Öffentliche Zustellungen	Seite 306 - 311

Amtliche Bekanntmachungen

Richtlinie zur Förderung der haus- und fachärztlichen Versorgung in Wolfsburg

1. Zuwendungszweck

1.1. Zweck der Förderung ist, Anreize zur Niederlassung in Praxen in Wolfsburg zu schaffen, die haus- und fachärztlichen Versorgung in Wolfsburg weiterzuentwickeln und ärztliche Fachkräfte zu gewinnen. Die Begriffe „haus- und fachärztlich“ werden gemäß der Bedarfsplanungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses verwendet. Durch die Regelungen dieser Richtlinie wird der Sicherstellungsauftrag der kassenärztlichen Vereinigung gemäß §§ 69 ff. SGB V nicht berührt.

2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

2.1. Antragsberechtigt für eine Förderung nach Ziffer 3, haus- und vorrangig allgemeine fachärztliche Niederlassung, sind Ärztinnen und Ärzte, die sich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in der Stadt Wolfsburg niederlassen wollen. Gleiches gilt für Medizinische Versorgungszentren (MVZ), Ärztinnen/Ärzte oder Berufsausübungsgemeinschaften, wenn diese Ärztinnen oder Ärzte einstellen. Klinikgruppen, unabhängig davon, ob sie privat, konfessionell, nicht konfessionell, staatlich oder kommunal geführt werden sowie Mischkonzerne, werden nicht gefördert.

2.1.1 Eine Förderung der haus- oder fachärztlichen Niederlassung ist daran gebunden, dass eine Unterversorgung gemäß der aktuellen Versorgungsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen in der entsprechenden Arztgruppe besteht, einzutreten droht oder aber in der entsprechenden Arztgruppe in der Stadt Wolfsburg eine unzureichende Versorgung besteht oder einzutreten droht. Näheres zu der Feststellung einer unzureichenden Versorgung regelt eine Arbeitsrichtlinie der Verwaltung.

2.2. Antragsberechtigt nach Ziffer 4 (Bestandsförderung) und Ziffer 5 (Förderung innovativer hausärztlich und grundversorgender Behandlungsangebote), sind Inhaber*innen eines hausärztlichen und allgemeinen fachärztlichen Behandlungsangebotes in der Stadt Wolfsburg sowie Gründer*innen neuer hausärztlich grundversorgender Behandlungsangebote. Klinikgruppen, unabhängig davon, ob sie privat, konfessionell, nicht konfessionell, staatlich oder kommunal geführt werden sowie Mischkonzerne, werden nicht gefördert.

2.3. Antragsberechtigt nach Ziffer 6 sind Studierende der Humanmedizin, die planen, im Klinikum der Stadt Wolfsburg, in einer Arztpraxis, im Geschäftsbereich Gesundheit oder einer weiteren Lehrereinrichtung gemäß der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) Lehrangebote oder Pflichtpraktika im Rahmen des Studiums der Humanmedizin in Anspruch zu nehmen.

3. Förderung der haus- und fachärztlichen Niederlassung

3.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss durch den Zulassungsausschuss bei der kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben und sich verpflichten, innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Ärztin oder Arzt, Fachärztin oder Facharzt im Fördergebiet aufzunehmen bzw. einen Arzt oder eine Ärztin einzustellen.

3.2 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung zu den angemessenen Ausgaben, die durch Verwendungsnachweise belegt werden, gewährt.

3.3 Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen und beträgt einmalig bis zu 50.000 Euro. Bei Besetzung einer anteiligen Kassenarztstelle erfolgt eine entsprechend anteilige Förderung. Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung erfolgt ist.

4. Förderung von Miete und Leasing

4.1 Neben der einmaligen Förderung besteht auch die Möglichkeit der Gewährung eines Zuschusses für die Anmietung und Inanspruchnahme einer Immobilie, eines technischen Gerätes oder ähnliches aus besonderem Grund (z. B. Standortwechsel verbunden mit höheren Miet- und Betriebskosten, Verbesserung der ärztlichen Versorgung durch Anmietung eines neuen medizinischen Gerätes). Der besondere Grund ist von der Stadt Wolfsburg zu bestätigen.

Mittel können maximal für 12 Monate beantragt werden. Die Höhe der Zuwendung beträgt max. 25 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens 20.000,00 €

5. Förderung innovativer hausärztlich und grundversorgender Behandlungsangebote

5.1 Behandlungsangebote des hausärztlichen und grundversorgenden Versorgungsbereichs z. B. als Praxis, als Praxismgemeinschaft, als medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) können gefördert werden, wenn das Angebot oder neu zu gründende Angebot auf Grund seines innovativen Charakters geeignet ist, einen Beitrag zur Verbesserung der medizinischen Versorgung der Bürger*innen der Stadt Wolfsburg zu erbringen. Hierzu zählen auch Kooperationsmodelle hausärztlicher Leistungserbringer mit Leistungserbringern des grundversorgenden fachärztlichen Leistungsbereichs.

5.2 Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger über einen oder mehrere hausärztliche Kassenarztsitze in Wolfsburg verfügt oder im Falle einer Neugründung, durch den Zulassungsausschuss bei der kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen eine oder mehrere hausärztliche vertragsärztliche Zulassungen im Fördergebiet erhalten hat und sich verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung die vertragsärztliche Tätigkeit aufzunehmen.

5.3. Innovationen im hier gemeinten Sinne beziehen sich erstens auf die Praxisorganisation, oder zweitens auf die Zusammenarbeit mit anderen Anbietern von Gesundheitsleistungen (z. B. nach SGB V, SGB IX oder SGB XI) oder für die gesundheitliche Versorgung bestimmter Gruppen relevante Beratungsleistungen, oder drittens die Digitalisierung von Behandlungsleistungen, oder viertens die Reduktion von Barrieren der Behandlungsstelle (Barrierearmut), oder fünftens die Delegation von Behandlungsleistungen an nichtärztliche Berufsgruppen.

5.3.1 Innovative Elemente einer Praxisorganisation sind durch Multiprofessionalität, Teamarbeit und die Nutzung digitaler Unterstützungsprozesse gekennzeichnet. Eine innovative Praxisorganisation dient Mitarbeitenden (z. B. Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Fort- und Weiterbildung), Patient*innen (z. B. Erreichbarkeit, Termintreue der Praxis, Patientenzentrierung) sowie wirtschaftlichen Belangen (z. B. Steigerung der Effektivität).

5.3.2 Innovative Elemente der Zusammenarbeit gehen über die Zuweisung und eine Berichtspflicht hinaus und sind durch eine fachliche Abstimmung der beteiligten Akteur*innen im Prozess der Behandlung, Rehabilitation oder Pflege gekennzeichnet.

5.3.3 Innovative Maßnahmen der Digitalisierung von Behandlungsleistungen sind z. B. ein besonderer Einsatz von Diagnostik- und Anamnesetools oder die gezielte Durchführung von Videosprechstunden.

5.3.4 Barrierearme Praxisräume (und ihre unmittelbare Zuwegung) sind dadurch gekennzeichnet, dass mögliche a.) visuelle, b.) akustische, c.) emotionale und/oder kognitive, d.) mobilitätswirksame, e.) sprachliche oder f.) digitale Barrieren systematisch und nachhaltig verringert worden sind. Damit soll die Teilhabe an hausärztlicher Behandlung für bestimmte Personengruppen gesichert werden. Zu dieser Gruppe gehören a.) Personen mit Sehbehinderungen, oder b.) Personen mit eingeschränktem Hörvermögen, oder c.) Personen mit geistig-seelischen Beeinträchtigungen oder d.) in der Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Personen, oder e.) Personen die nicht ausreichend deutsch sprechen oder f.) Personen, die digitale Tools nicht nutzen können.

Gefördert werden Investitionen in die Ausstattung oder die Infrastruktur der Behandlungseinrichtung. Ausgenommen ist der reine Austausch von Einrichtungsgegenständen und medizinischen Geräten (z. B. abgängige Liege wird durch neue ersetzt) ohne Verbesserung der medizinischen Versorgung sowie die Anschaffung von Praxisfahrzeugen.

Die Förderung der Maßnahmen nach den Ziffern 5.3.1 bis 5.3.4 beträgt max. 50 % der nachgewiesenen Kosten. Die Höchstsumme der Förderung beträgt max. 100.000 €.

5.3.5 Innovative Maßnahmen zur Delegation von Behandlungsleistungen sind z. B. der gezielte Einsatz von Versorgungsassistent*innen (z. B. im Rahmen eines Konzepts zur Durchführung von Schulungen, Beratungen, Hausbesuche).

Die Förderung zu Ziffer 5.3.5 beträgt max. 50 % der nachgewiesenen Kosten. Die Höchstsumme der Förderung beträgt max. 4.000,00 €.

Näheres zu den Ziffern 5.3.1 bis 5.3.5 regelt eine Arbeitsrichtlinie der Verwaltung.

6. Förderung von Studierenden

6.1 Zur Gewinnung von Ärztinnen und Ärzten für Wolfsburg werden auch Studierende der Humanmedizin gefördert. Die Förderung richtet sich an

6.1.1 Studierende, die am Medizincampus Wolfsburg Anteile ihrer dritten und vierten klinischen Semester absolvieren, durch die Bereitstellung von Stipendien und standortfördernden Maßnahmen. Hier wird auf die „Richtlinie zur Förderung von Studierenden am Medizincampus Wolfsburg“ verwiesen

6.1.2 Studierende, die während des klinischen Studienabschnitts Famulaturen nach § 7 ÄApprO in Wolfsburg in einer Arztpraxis, im Geschäftsbereich Gesundheit oder einer anderen Lehrereinrichtung gemäß der Approbationsordnung für Ärzte machen durch einen Zuschuss von 250 €/Woche und einer maximalen Förderung von 1.500 € für die gesamte Studiendauer pro Studierender oder Studierendem. Näheres regelt eine Arbeitsrichtlinie der Verwaltung

6.1.3 Studierende, die Block- sowie weitere Praktika (z. B. Unterricht am Krankenbett) am Medizincampus Wolfsburg nach dem ersten klinischen Semester absolvieren, durch die Zurverfügungstellung von z. B. Unterkunft, Verpflegung und Mobilität

6.1.4 Studierende im Praktischen Jahr (PJ), die das Wahltertial im Gesundheitsamt absolvieren, durch die Leistung einer Vergütung auf Basis des TVöD.

6.1.5 Die Übernahme weiterer Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Mobilität für Studierende, die eine Famulatur oder das PJ absolvieren, aus besonderem Grund (z. B. keine kostenfreie Unterkunft verfügbar) ist möglich.

6.1.6 Studierende der Humanmedizin im Allgemeinen durch ein Mentoringprogramm; dieses zielt darauf, Studierende für eine ärztliche Tätigkeit in Wolfsburg zu interessieren. Näheres zum Mentoringprogramm regelt eine Arbeitsrichtlinie der Verwaltung. Für das Mentoringprogramm wird ein Budget in Höhe von 3.000 Euro jährlich bereitgestellt.

7. Entscheidung

7.1 Über die Gewährung von Förderungen der Ziffern 3 - 5 entscheidet eine zu diesem Zweck eingerichtete Kommission nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel der Stadt Wolfsburg nach Antragstellung und vor Erteilung des Bescheides mit einfacher Mehrheit.

7.2 Vor einer Entscheidung bei Antragstellungen zu den Ziffern 3 -5 holt die Stadt Wolfsburg eine Stellungnahme der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig ein.

7.3 Die Kommission setzt sich zusammen aus:

1. der/ dem zuständigen Dezernent*in
2. der/ dem Vorsitzende(n) des Sozial- und Gesundheitsausschusses (oder Vertreter*in),
3. einer/ einem weiteren Vertreter*in des Sozial- und Gesundheitsausschusses (oder einer als Vertretung benannten Person) und
4. der Leiterin/dem Leiter des Geschäftsbereiches Gesundheit (oder Vertreter*in)

8. Zuwendungsvoraussetzungen und Antrags-/Bindungsfristen

8.1 Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung nach Ziffer 3 - 6 ist, dass mit der förderfähigen Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Ein vorheriger Maßnahmebeginn bei den Ziffern 3 - 5 kann beantragt werden.

8.2 Der Antrag auf Förderung nach Ziffer 3-5 kann bis zu 2 Jahre vor einer geplanten Niederlassung/Maßnahme, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung gestellt werden.

8.3 Bei Inanspruchnahme einer Fördermaßnahme nach Ziffer 3 – 5 besteht für einen Zeitraum von fünf Jahren die Verpflichtung, die ärztliche Tätigkeit auszuüben oder entsprechend dem Förderzweck geeignetes Personal (z. B. Ärztin/ Arzt, Versorgungsassistent*in) in der Stadt Wolfsburg zu beschäftigen (Bindungsdauer).

8.4 Bei einer Förderung nach Ziffer 5 sind die aufgezeigten Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nach Beginn abzuschließen. Der Verwendungsnachweis ist danach unaufgefordert vorzulegen.

8.5 Eine weitere Förderung nach Ziffer 5 ist bei vorheriger positiver Entscheidung innerhalb der 5-jährigen Bindungsfrist ausgeschlossen.

8.6 Sämtliche Änderungen der persönlichen, wirtschaftlichen und vertraglichen Verhältnisse, die Auswirkungen auf die Gewährung der Zuwendung haben, sind der Stadt Wolfsburg unverzüglich mitzuteilen.

8.7 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Kommission nach 7.1 nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

9. Gegenstand und Höhe der Förderung, Rückzahlung bei Zweckverfehlung

9.1 Die Förderung nach dieser Richtlinie kann zusätzlich zu anderen Fördermitteln gewährt werden.

9.2 Zuwendungen nach Ziffer 3 -5 sind unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die ärztliche Tätigkeit bzw. das Beschäftigungsverhältnis nicht aufgenommen oder innerhalb der Bindungsdauer beendet wird oder die Bestimmungen zur Innovationsförderung nicht eingehalten werden. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 60 (Monate der Bindungsdauer), multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen.

9.3 Sofern die nach Ziffer 5 beim Antrag angegebene und für die Förderung berücksichtigte Gesamtsumme nicht erreicht wird, ist diese entsprechend des %-Anteils der Fördersumme zurückzuzahlen.

9.4 Gleiches gilt bei der Förderung von Studierenden nach Ziffer 6, wenn der geplante Abschnitt früher beendet wird.

10. Verfahren der Förderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag unter Beifügung geeigneter Unterlagen gestellt wird. Näheres regelt eine Arbeitsrichtlinie der Verwaltung.

11. Inkrafttreten, zeitliche Bindung

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2026 nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wolfsburg in Kraft und gilt bis zum 31.12.2028.

Wolfsburg, den

Stadt Wolfsburg
Der Oberbürgermeister
Dennis Weilmann

Förderrichtlinie der Stadt Wolfsburg über die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von kooperativen Projekten und Aktionen von kommunalen und privaten Akteuren in Fallersleben – Verfügungsfonds vom 25.09.2025

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Die Stadt Wolfsburg gewährt in den Jahren 2026 bis 2030 für den Stadtteil Fallersleben maximal 5.000 Euro jährlich an Zuwendungen zu kooperativen Projekten und Aktionen kommunaler sowie privater Akteure zur Stärkung des Stadtteils. Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung der Stadt Wolfsburg. Die Gewährung einer Zuwendung ist abhängig von den im städtischen Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln. Ein grundsätzlicher Anspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Über die Vergabe der Zuwendungen an förderfähige Projektanträge entscheidet die Fondskommission durch ihre stimmberechtigten Mitglieder. Aus der Bewilligung einer Zuwendung kann kein Anspruch auf eine erneute Förderung weiterer, ähnlicher Projekte abgeleitet werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung im Rahmen des Verfügungsfonds bezieht sich auf das Stadtzentrum von Fallersleben. Der räumliche Geltungsbereich ist dem beigefügten Lageplan (siehe Anlage: Geltungsbereich) zu entnehmen. Ergänzt und erweitert wird der Geltungsbereich zusätzlich um:

- alle Spielplätze incl. Aktivspielplatz
- die Flächen des Sport- und Freizeitbereichs auf dem Windmühlenberg
- den Schwefelbadpark.

3. Förderziele und Fördergegenstand

Der Verfügungsfonds dient der finanziellen Förderung von Projekten zur Attraktivierung, Aufwertung und Belebung des Stadtteils. Zuschussfähig sind ausschließlich Maßnahmen bei denen die Kosten zu gleichen Teilen (50/50) von privaten Akteuren und der öffentlichen Hand getragen. Die Abrechnung des geförderten Projekts ist im Jahr der Antragstellung einzureichen. Projekte oder Maßnahmen, die Bestehendes signifikant weiterentwickeln und ergänzen, sind nach eingehender Prüfung ggf. förderwürdig. Eine Weiterentwicklung von Projekten, die bereits durch den Verfügungsfonds gefördert wurden, ist ebenfalls möglich. Förderfähig sind in diesem Zusammenhang ausschließlich die neu hinzugekommenen Projektanteile.

Die Projekte müssen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Beiträge zur Stadtökologie, zu Klimazielen, zur Freiraumqualität und zur Gesundheit leisten,
- eine stadtteilverträgliche und klimagerechte Mobilität für alle ermöglichen,
- den Einzelhandel und die Nahversorgung stärken,
- räumliche und gestalterische Qualitäten (u.a. Barrierefreiheit) verbessern,
- Quartiere profilieren und attraktiver gestalten,
- soziale und kulturelle Aktivitäten unterstützen,
- die Funktionsvielfalt erhöhen,
- zur Stärkung von Identität und Imagebildung beitragen,
- Wohnstandorte sichern und weiterentwickeln.

Folgende Rahmenbedingungen müssen Projektvorschläge erfüllen, um eine Förderung aus dem Verfügungsfonds zu erhalten

- Die räumliche Lage des Projekts muss im Geltungsbereich des Verfügungsfonds Fallersleben liegen.
- Die Antragstellung und Umsetzung erfolgt durch den jeweiligen Antragsteller oder die Antragstellerin – dies kann eine Einzelperson, eine Quartiersorganisation/ Verein oder ein Unternehmen sein.
- Die Maßnahmen dürfen nicht überwiegend Einzelinteressen, Interessen einzelner Berufsgruppen oder rein kommerzielle Ziele verfolgen.
- Die Maßnahmen müssen für Fallersleben einen Mehrwert bieten, der sich aus den o. g. Kriterien ableitet.

4. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Höhe von 50 % der anerkannten Kosten, basierend auf dem eingereichten und bewilligten Projektantrag. Zuschussfähig sind ausschließlich die tatsächlich entstandenen und ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten der bewilligten Maßnahme. Der Antragsteller trägt einen Eigenanteil von 50 % der Gesamtkosten. Pro Antrag wird ein maximaler Zuschuss von 2.000,00 € gewährt.

Es ist zwar möglich, weitere Fördermittel einzuwerben, jedoch ist eine Doppelförderung derselben Maßnahme auszuschließen.

Anträge für einen Zuschuss über 1.000,00 € müssen von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Fondskommission bewilligt werden, vorausgesetzt, mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder sind anwesend.

Die Bagatellgrenze für die Gesamtkosten des jeweiligen eingereichten Projektes liegt bei 500,00 €.

Bei der Beschaffung von Gegenständen und der Vergabe von Aufträgen gelten die Vergaberegeln der Stadt Wolfsburg. Zweckbindungsfristen sind einzuhalten (siehe Punkt 7). Durch die Novellierung des niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes im Mai 2025 wurden die Wertgrenzen für Direktvergaben von bisher 1.000 Euro (Liefer- und Dienstleistungen) beziehungsweise 3.000 Euro (Bauleistungen) ohne Umsatzsteuer einheitlich auf 20.000 Euro ohne Umsatzsteuer angehoben. Die Abfrage von Vergleichsangeboten ist daher bis 20.000 Euro nicht mehr erforderlich.

5. Antragsberechtigte und Antragsverfahren

Zuschüsse können an alle natürlichen und juristischen Personen, Gruppen, Vereine oder sonstige Institutionen vergeben werden.

Der Antrag ist auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck bei der Stadt Wolfsburg, GB 06 -Stadtplanung und Bauberatung- unter sekretariat.06@stadt.wolfsburg.de einzureichen. Dieser besteht aus einer kurzen Projektbeschreibung und einer Kostenaufstellung. Die Verwaltung prüft vorab die grundsätzliche Förderfähigkeit der eingereichten Anträge, insbesondere hinsichtlich Vollständigkeit des Formulars, grober Kostenvoranschläge und Nachweis der Finanzierung des Eigenanteils. Die Anträge werden nach Feststellung der Förderfähigkeit dem Gremium, das über die Förderwürdigkeit der Anträge entscheidet, vorgelegt und durch den Antragsteller vorgestellt. Die Entscheidung über die Anträge erfolgt in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der/die Antragsteller/in erhält im Anschluss kurzfristig eine Information und ggf. eine Zusage (Bewilligung). Erst danach kann mit dem Projekt begonnen werden. Die Beschlüsse zur Förderwürdigkeit gelten immer vorbehaltlich der gesicherten Finanzierung, der Förderfähigkeit und (technischen oder planerischen) Realisierbarkeit von Projekten. Ein Anspruch auf Umsetzung entsteht mit der Feststellung der Förderwürdigkeit nicht.

Die sog. Fondskommission als förderwürdigkeitsfeststellendes Gremium setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern der im Rahmen des Förderprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren (ZIZ)“ zur Prüfung der Verfügungsfondsansträge gebildeten Kommission zusammen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Bei der Durchführung der bewilligten Projekte soll in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stadt Wolfsburg hingewiesen werden (z.B. durch Pressemitteilungen, Aufkleber, etc.).

6. Auszahlung und Nachweis der Verwendung

Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Erstattungsprinzip, d.h. die Antragstellenden treten zunächst finanziell in Vorleistung. Die Auszahlung der maximal bewilligten Fördersumme erfolgt in der Regel nach Abschluss der Maßnahme durch den Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg. Dazu muss der Antragsteller alle bezahlten Originalrechnungen und die entsprechenden Auszahlungsbelege sowie eine kurze Fotodokumentation der umgesetzten Maßnahme dem GB Stadtplanung und Bauberatung übermitteln. Diese Unterlagen werden auf Vollständigkeit geprüft, anschließend erfolgt die Auszahlung der Fördermittel. Förderfähige Eigenleistungen (z.B. in Form von Sach- oder Personalmittel) sind ebenso nachzuweisen (z. B. Stundenzettel). Nach vorheriger Abstimmung mit dem GB sind auch Teilzahlungen vor Abschluss der Maßnahme möglich.

7. Zweckbindungsfristen

Werden im Rahmen eines durch den Verfügungsfonds Fallersleben geförderten Projekte bewegliche Gegenstände angeschafft, gilt für diese eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren. In dieser Zeit dürfen sie nicht anderen Zwecken zugeführt werden. Sollte der ursprünglich vorgesehene Verwendungszweck nicht aufrechterhalten werden können, so ist der GB 06 –Stadtplanung und Bauberatung- schriftlich davon zu unterrichten. Eine Verwendung der Gegenstände für andere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Wolfsburg. Wird die Zweckbindungsfrist ohne Zustimmung nicht eingehalten, ist der gewährte Zuschuss anteilig zur verbleibenden Zweckbindungsfrist zurückzuzahlen.

8. Unterstützung

Bei der Findung von Ideen, Umsetzungs- und Finanzierungspartner*innen sowie der Antragstellung kann die WMG unterstützen.

9. Rückforderungsmöglichkeit

Eine nicht vereinbarungsgemäße Durchführung des Projektes (Zweckbindung) macht eine Rückzahlung der Mittel durch den Projektträger erforderlich. Zu Unrecht in Anspruch genommene bzw. nicht nachgewiesene Mittel werden nach Abschluss des Projektes gemäß § 49 Abs. 2 ff., 49a Abs. 3 VwVfG verzinst zurückgefordert. Der Zinssatz beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszins. Eine Rückforderung erfolgt seitens der Stadt Wolfsburg durch den Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung.

10. Änderung der Förderrichtlinie

Eine künftige Änderung dieser Förderrichtlinie ist durch den Rat der Stadt Wolfsburg zu beschließen.

11. Datenschutz

Die Antragsteller*in ist damit einverstanden, dass die Stadt Wolfsburg die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten gemäß der DSGVO erhebt, weiterverarbeitet und speichert.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 28.03.2026 mit Beschlussfassung des Rates der Stadt Wolfsburg in Kraft.

Wolfsburg, den 19.03.2026

STADT WOLFSBURG
Der Oberbürgermeister
Dennis Weilmann

Anlage: Abgrenzung des Geltungsbereichs des Verfügungsfonds Fallersleben

VERFÜGUNGSFONDS FALLERSLEBEN



GEBIETSKULISSE

Quellen:
Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2025



Wolfsburg

Förderrichtlinie der Stadt Wolfsburg über die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von kooperativen Projekten und Aktionen von kommunalen und privaten Akteuren in Vorsfelde – Verfügungsfonds vom 25.09.2025

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Die Stadt Wolfsburg gewährt in den Jahren 2026 bis 2030 für den Stadtteil Vorsfelde maximal 5.000 Euro jährlich an Zuwendungen zu kooperativen Projekten und Aktionen kommunaler sowie privater Akteure zur Stärkung des Stadtteils. Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung der Stadt Wolfsburg. Die Gewährung einer Zuwendung ist abhängig von den im städtischen Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln. Ein grundsätzlicher Anspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Über die Vergabe der Zuwendungen an förderfähige Projektanträge entscheidet die Fondskommission durch ihre stimmberechtigten Mitglieder. Aus der Bewilligung einer Zuwendung kann kein Anspruch auf eine erneute Förderung weiterer, ähnlicher Projekte abgeleitet werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung im Rahmen des Verfügungsfonds bezieht sich auf das Stadtzentrum von Vorsfelde. Der räumliche Geltungsbereich ist dem beigefügten Lageplan (siehe Anlage: Geltungsbereich) zu entnehmen.

3. Förderziele und Fördergegenstand

Der Verfügungsfonds dient der finanziellen Förderung von Projekten zur Attraktivierung, Aufwertung und Belebung des Stadtteils. Zuschussfähig sind ausschließlich Maßnahmen bei denen die Kosten zu gleichen Teilen (50/50) von privaten Akteuren und der öffentlichen Hand getragen. Die Abrechnung des geförderten Projekts ist im Jahr der Antragstellung einzureichen. Projekte oder Maßnahmen, die Bestehendes signifikant weiterentwickeln und ergänzen, sind nach eingehender Prüfung ggf. förderwürdig. Eine Weiterentwicklung von Projekten, die bereits durch den Verfügungsfonds gefördert wurden, ist ebenfalls möglich. Förderfähig sind in diesem Zusammenhang ausschließlich die neu hinzugekommenen Projektanteile.

Die Projekte müssen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Beiträge zur Stadtökologie, zu Klimazielen, zur Freiraumqualität und zur Gesundheit leisten,
 - eine stadtteilverträgliche und klimagerechte Mobilität für alle ermöglichen,
 - den Einzelhandel und die Nahversorgung stärken,
 - räumliche und gestalterische Qualitäten (u.a. Barrierefreiheit) verbessern,
 - Quartiere profilieren und attraktiver gestalten,
 - soziale und kulturelle Aktivitäten unterstützen,
 - die Funktionsvielfalt erhöhen,
 - zur Stärkung von Identität und Imagebildung beitragen ,
 - Wohnstandorte sichern und weiterentwickeln.

Folgende Rahmenbedingungen müssen Projektvorschläge erfüllen, um eine Förderung aus dem Verfügungsfonds zu erhalten

- Die räumliche Lage des Projekts muss im Geltungsbereich des Verfügungsfonds Vorsfelde liegen.
- Die Antragstellung und Umsetzung erfolgt durch den jeweiligen Antragsteller oder die Antragstellerin – dies kann eine Einzelperson, eine Quartiersorganisation/ Verein oder

ein Unternehmen sein.

- Die Maßnahmen dürfen nicht überwiegend Einzelinteressen, Interessen einzelner Berufsgruppen oder rein kommerzielle Ziele verfolgen.
- Die Maßnahmen müssen für Vorsfelde einen Mehrwert bieten, der sich aus den o. g. Kriterien ableitet.

4. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Höhe von 50 % der anerkannten Kosten, basierend auf dem eingereichten und bewilligten Projektantrag. Zuschussfähig sind ausschließlich die tatsächlich entstandenen und ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten der bewilligten Maßnahme. Der Antragsteller trägt einen Eigenanteil von 50 % der Gesamtkosten. Pro Antrag wird ein maximaler Zuschuss von 2.000,00 € gewährt.

Es ist zwar möglich, weitere Fördermittel einzuwerben, jedoch ist eine Doppelförderung derselben Maßnahme auszuschließen.

Anträge für einen Zuschuss über 1.000,00 € müssen von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Fondskommission bewilligt werden, vorausgesetzt, mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder sind anwesend.

Die Bagatellgrenze für die Gesamtkosten des jeweiligen eingereichten Projektes liegt bei 500,00 €.

Bei der Beschaffung von Gegenständen und der Vergabe von Aufträgen gelten die Vergaberegeln der Stadt Wolfsburg. Zweckbindungsfristen sind einzuhalten (siehe Punkt 7). Durch die Novellierung des niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes im Mai 2025 wurden die Wertgrenzen für Direktvergaben von bisher 1.000 Euro (Liefer- und Dienstleistungen) beziehungsweise 3.000 Euro (Bauleistungen) ohne Umsatzsteuer einheitlich auf 20.000 Euro ohne Umsatzsteuer angehoben. Die Abfrage von Vergleichsangeboten ist daher bis 20.000 Euro nicht mehr erforderlich.

5. Antragsberechtigte und Antragsverfahren

Zuschüsse können an alle natürlichen und juristischen Personen, Gruppen, Vereine oder sonstige Institutionen vergeben werden.

Der Antrag ist auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck bei der Stadt Wolfsburg, GB 06 -Stadtplanung und Bauberatung- unter sekretariat.06@stadt.wolfsburg.de einzureichen. Dieser besteht aus einer kurzen Projektbeschreibung und einer Kostenaufstellung. Die Verwaltung prüft vorab die grundsätzliche Förderfähigkeit der eingereichten Anträge, insbesondere hinsichtlich Vollständigkeit des Formulars, grober Kostenvoranschläge und Nachweis der Finanzierung des Eigenanteils. Die Anträge werden nach Feststellung der Förderfähigkeit dem Gremium, das über die Förderwürdigkeit der Anträge entscheidet, vorgelegt und durch den Antragsteller vorgestellt. Die Entscheidung über die Anträge erfolgt in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der/die Antragsteller/in erhält im Anschluss kurzfristig eine Information und ggf. eine Zusage (Bewilligung). Erst danach kann mit dem Projekt begonnen werden. Die Beschlüsse zur Förderwürdigkeit gelten immer vorbehaltlich der gesicherten Finanzierung, der Förderfähigkeit und (technischen oder planerischen) Realisierbarkeit von Projekten. Ein Anspruch auf Umsetzung entsteht mit der Feststellung der Förderwürdigkeit nicht.

Die sog. Fondskommission als förderwürdigkeitsfeststellendes Gremium setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern der im Rahmen des Förderprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren (ZIZ)“ zur Prüfung der Verfügungsfondsanträge gebildeten Kommission zusammen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Bei der Durchführung der bewilligten Projekte soll in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stadt Wolfsburg hingewiesen werden (z.B. durch Pressemitteilungen, Aufkleber, etc.).

6. Auszahlung und Nachweis der Verwendung

Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Erstattungsprinzip, d.h. die Antragstellenden treten zunächst finanziell in Vorleistung. Die Auszahlung der maximal bewilligten Fördersumme erfolgt in der Regel nach Abschluss der Maßnahme durch den Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg. Dazu muss der Antragsteller alle bezahlten Originalrechnungen und die entsprechenden Auszahlungsbelege sowie eine kurze Fotodokumentation der umgesetzten Maßnahme dem GB Stadtplanung und Bauberatung übermitteln. Diese Unterlagen werden auf Vollständigkeit geprüft, anschließend erfolgt die Auszahlung der Fördermittel. Förderfähige Eigenleistungen (z.B. in Form von Sach- oder Personalmittel) sind ebenso nachzuweisen (z. B. Stundenzettel). Nach vorheriger Abstimmung mit dem GB sind auch Teilzahlungen vor Abschluss der Maßnahme möglich.

7. Zweckbindungsfristen

Werden im Rahmen eines durch den Verfügungsfonds Vorsfelde geförderten Projekte bewegliche Gegenstände angeschafft, gilt für diese eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren. In dieser Zeit dürfen sie nicht anderen Zwecken zugeführt werden. Sollte der ursprünglich vorgesehene Verwendungszweck nicht aufrechterhalten werden können, so ist der GB 06 –Stadtplanung und Bauberatung- schriftlich davon zu unterrichten. Eine Verwendung der Gegenstände für andere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Wolfsburg. Wird die Zweckbindungsfrist ohne Zustimmung nicht eingehalten, ist der gewährte Zuschuss anteilig zur verbleibenden Zweckbindungsfrist zurückzuzahlen.

8. Unterstützung

Bei der Findung von Ideen, Umsetzungs- und Finanzierungspartner*innen sowie der Antragstellung kann die WMG unterstützen.

9. Rückforderungsmöglichkeit

Eine nicht vereinbarungsgemäße Durchführung des Projektes (Zweckbindung) macht eine Rückzahlung der Mittel durch den Projektträger erforderlich. Zu Unrecht in Anspruch genommene bzw. nicht nachgewiesene Mittel werden nach Abschluss des Projektes gemäß § 49 Abs. 2 ff., 49a Abs. 3 VwVfG verzinst zurückgefordert. Der Zinssatz beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszins. Eine Rückforderung erfolgt seitens der Stadt Wolfsburg durch den Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung.

10. Änderung der Förderrichtlinie

Eine künftige Änderung dieser Förderrichtlinie ist durch den Rat der Stadt Wolfsburg zu beschließen.

11. Datenschutz

Die Antragsteller*in ist damit einverstanden, dass die Stadt Wolfsburg die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten gemäß der DSGVO erhebt, weiterverarbeitet und speichert.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 28.03.2026 mit Beschlussfassung des Rates der Stadt Wolfsburg in Kraft.

Wolfsburg, den 19.03.2026

STADT WOLFSBURG
Der Oberbürgermeister
Dennis Weilmann

Anlage: Abgrenzung des Geltungsbereichs des Verfügungsfonds Vorsfelde

Anlage: Geltungsbereich



Kommunaler Gesamtabschluss 2024 der Stadt Wolfsburg

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner 29. Sitzung am 18.03.2026 folgende Beschlüsse einstimmig gefasst:

1. Nach Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Gesamtabchlusses 2024 durch den Oberbürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG und aufgrund der positiven Gesamtaussage des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht vom 11.02.2026 wird der Gesamtabschluss 2024 beschlossen.
2. Das Gesamtjahresergebnis beträgt 123.001 T€ (Vorjahr: 72.677 T€). Dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von -125.470 T€ steht ein Gewinn in Höhe von 2.470 T€ aus dem außerordentlichen Ergebnis gegenüber.
3. Die Ergebnisse des konsolidierten Gesamtabchlusses 2024 sind im Konsolidierungsbericht enthalten.

Gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG sind die vorgenannten Beschlüsse öffentlich bekanntzumachen.

Der kommunale Gesamtabschluss 2024 der Stadt Wolfsburg mit dem Konsolidierungsbericht und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG und § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 07.04.2026 bis einschließlich 15.04.2026 bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Rathaus A, Zimmer 619, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Wolfsburg, 19. März 2026
Stadt Wolfsburg

Andreas Bauer
Stadtrat

Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Rat der Stadt Wolfsburg

Frau Vanessa Schulz hat nach § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ihren Sitz im Rat der Stadt Wolfsburg mit Wirkung zum 18.03.2026 verloren. Gemäß § 44 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes geht der Sitz auf Herrn Silvestro Gurrieri über. Herr Gurrieri hat das Amt als Mitglied des Rates der Stadt Wolfsburg angenommen und wurde am 18.03.2026 in den Rat eingeführt und verpflichtet.

**Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters,
der Ortsräte und des Rates der Stadt Wolfsburg
am 13. September 2026**

Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses

Gemäß § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) i. V. m. § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich die Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses bekannt.

Vorsitzender: Stadtrat Andreas Bauer

Stellvertreter: 1. Stadtrat und Stadtbaurat Kai-Uwe Hirschheide

Weiterer Stellvertreter: Ltd. Städtischer Direktor Jens Krause

Mitglieder: Herr Karl Haberstumpf
Frau Frauke Kronschnabel
Herr Rüdiger Golz
Herr Martin Pobloth
Herr Helmuth Goldenstein
Herr Ulrich Hasenlust

Stellvertretende Mitglieder: Frau Tanja Becker-Meinert
Frau Karin Klinzmann
Herr Frank Hocke
Frau Gabriela Schröder
Frau Andrea Kaiser

Nach § 9 Abs. 4 NKWO bestelle ich Frau Monika Frey und Frau Natalie Manca zu Schriftführerinnen ohne Stimmrecht.

Der Stadtwahlleiter

Andreas Bauer

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung
der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Nicolae Grancea	Mittelweg 14 38442 Wolfsburg	01-13 - WOB C 1990

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 27.03.2026.
Der Bescheid gilt am 13.04.2026 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 26.03.2026

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Markgraf

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Dedeu, Alexandru-Stefan

Letzte bekannte Anschrift: Am Mühlenberg 16, 39326 Zielitz

Aktenzeichen: 990204379343

Datum des Bescheides: 19.03.2026

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Iskam

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt
und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Kevin Behrens	Anisweg 21 38446 Wolfsburg	01-13 - B KB 3291

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 27.03.2026.
Der Bescheid gilt am 13.04.2026 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 26.03.2026

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Schaumburg

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Michael Zimolong	Eichelkamp 67 38440 Wolfsburg	01-13 - WOB LS 242

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 27.03.2026.
Der Bescheid gilt am 13.04.2026 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 26.03.2026

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Schaumburg

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Jannik Roy	Siekstraße 21 38444 Wolfsburg	01-13 - WOB JR 98

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr

Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 27.03.2026.

Der Bescheid gilt am 13.04.2026 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 26.03.2026

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Markgraf

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Jannik Roy	Siekstraße 21 38444 Wolfsburg	01-13 - WOB JR 98

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 27.03.2026.
Der Bescheid gilt am 13.04.2026 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 26.03.2026

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Markgraf